

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 213, Änd. AM I/31 v. 28.09.2012 S. 1546, Änd. AM I 13/ v. 27.03.2013 S. 222, Änd. AM I/33 v. 14.08.2013 S. 1038, Änd. AM I/15 vom 09.03.2015 S. 188, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1012, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 388, Änd. AM I/39 vom 30.08.2017 S. 956, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018, Änd. AM I/39 vom 07.08.2018 S. 752, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 360, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 923

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.09.2019 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 02.04.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2019 S. 360), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre beherrschen. ²Sie erlernen die grundlegenden wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge wie die Bedeutung von Knappheit und Wahlmöglichkeiten, die Rolle von Angebot und Nachfrage sowie die Grundlagen ökonomischer Entscheidungsprozesse. ³Durch die erworbenen analytischen und quantitativen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, komplexe ökonomische Sachverhalte in mathematisch-ökonomischen Modellen abzubilden und diese umfassend zu analysieren. ⁴Aufgrund ihrer Kenntnisse der Konzepte

und Methoden der Mikro- und Makroökonomie können sie wirtschaftspolitische Maßnahmen, wie bspw. staatliche Eingriffe durch Regulierung und Steuerpolitik oder geldpolitische Maßnahmen der Zentralbank erklären und kritisch hinterfragen. ⁵Die erworbenen Kompetenzen in empirischen Methoden erlaubt es ihnen, Daten zu analysieren und zu interpretieren. ⁶Die modelltheoretische und quantitative Ausbildung im Bachelor-Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen die ökonomische Literatur zu verstehen und bildet daher die Grundlage um ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 60 C erworben werden müssen (davon 46 C Fachstudium sowie 14 C Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem durch Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule 120 C zu erbringen sind.

(3) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten volkswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse (Schlüsselkompetenzen) elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie gängiger Anwendungssoftware und der Grundlagen des Rechts erwerben. ⁴Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten.
²Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau der Orientierungsphase gibt die folgende Übersicht.

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2) 60 Credits						
Jahresabschluss (6 Credits)	Unternehmen + Märkte (6 Credits)	Mathematik (8 Credits)		Makroökonomik I (6 Credits)	IKS (6 Credits)	Recht (8 Credits)
	Finanzwirtschaft (6 Credits)	Statistik (8 Credits)	Mikroökonomik I (6 Credits)			
						1. und 2. Semester 60 Credits

§ 5 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)

(1) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der volkswirtschaftlichen Grundausbildung, sowie der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse. ²Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ³Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung Berufsqualifizierender Fähigkeiten, darunter einer Wirtschaftsfremdsprache. ⁴Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) ¹Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:
 genau 42 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium),
 mindestens 24 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium),
 mindestens 12 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium),
 genau 12 C im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen),
 mindestens 12 C im Wahlbereich (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) sowie
 genau 12 C durch die Bachelor-Arbeit.

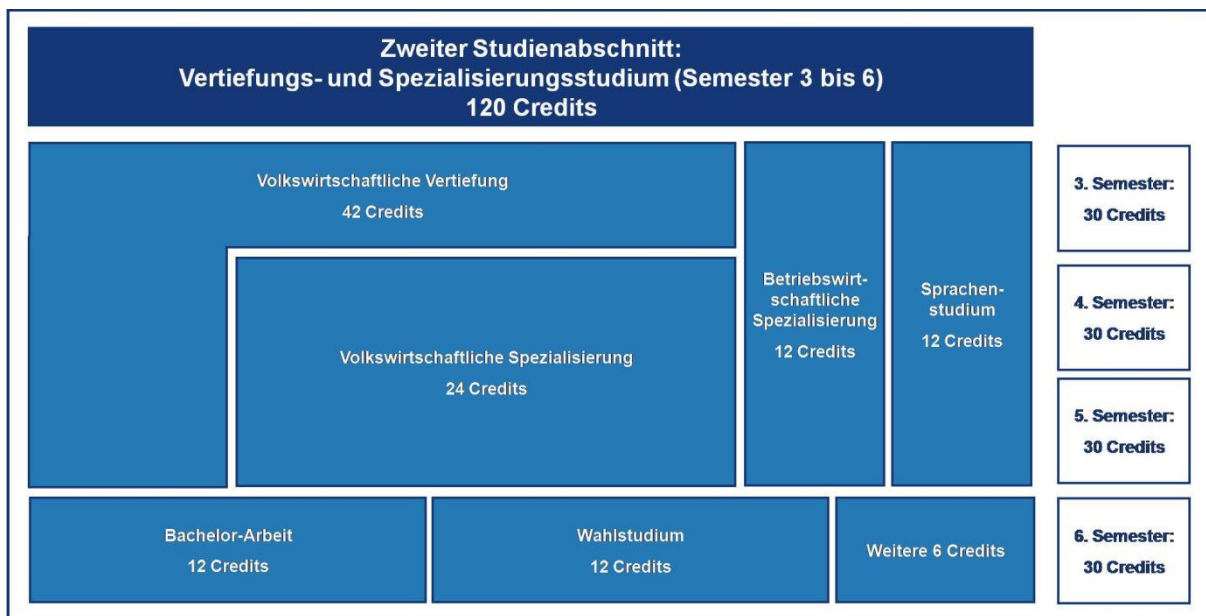
²Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen weiteren 6 C können frei in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erbracht werden: „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ und „Wahlbereich“.

(3) ¹Die in den einzelnen Studienabschnitten und Bereichen belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt. ²Es gelten folgende Empfehlungen:

Studierende, die das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes Master-Studium absolvieren, sollten diese 6 C dazu nutzen, in einem volkswirtschaftsnahen Fachgebiet wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben. ³Studierende, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, sollten die 6 C dazu nutzen, um berufsqualifizierendes Wissen zu erwerben. ⁴Bei Berufen, bei denen das selbstständige Referieren volkswirtschaftlicher Zusammenhänge im Mittelpunkt steht, können die 6 C durch Rhetorikkurse erworben werden. ⁵Studierenden, die in finanzwirtschaftlichen Institutionen beruflich tätig werden wollen, bietet sich ein praxisbezogenes Modul der Finanzwirtschaft aus dem betriebswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich an. ⁶Studierende, deren zukünftige Aufgabe in der termingebundenen Erarbeitung abgeschlossener volkswirtschaftlicher Themen besteht, wie etwa bei Vorstandassistentinnen und -assistenten, sollten die 6 C durch ein Seminar aus dem volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich erbringen, wo das Erlernen der selbstständigen Bearbeitung eines fachbezogenen Themas in begrenzter zeitlicher Frist im Mittelpunkt steht. ⁷Weitere Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen gegeben.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls B.WIWI-VWL.0044, des Moduls B.WIWI-VWL.0045 oder des Moduls B.WIWI-VWL.0046 im Rahmen der „Volkswirtschaftlichen Spezialisierung“ voraus.

(5) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des zweiten Studienabschnitts und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



§ 6 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen

werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die Module

- B.WIWI-OPH.0009 „Recht“, 8 C (Überblick über das rechtliche Umfeld einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation),
- B.WIWI-OPH.0003 „Informations- und Kommunikationssysteme“, 6 C (Grundlegende Kompetenzen des Umgangs mit Informationssystemen),
- SK.FS.E-FW-C1.1 „Business English I“ (Kenntnis der Wirtschaftsfremdsprache Englisch).

⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß § 4 Abs. 2 eingebracht werden.

§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 566), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 451) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 575) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Die Orientierungsphase umfasst folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C, die erfolgreich zu absolvieren sind:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C

II. Zweiter Studienabschnitt

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung

Der Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ umfasst folgende 7 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C, die erfolgreich zu absolvieren sind.

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II, 6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II, 6 C
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik, 6 C
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft, 6 C
B.WIWI-VWL.0005	Grundl. der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, 6 C
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung, 6 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie, 6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung

Im Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ sind mindestens 24 C und höchstens 30 C aus Modulen mit der Kennung „B.WIWI-VWL.“ erfolgreich zu absolvieren, soweit sie nicht zum Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ zählen. Bei mindestens einem der gewählten Module muss es sich um ein volkswirtschaftliches Seminar (B.WIWI-VWL.0044, B.WIWI-VWL.0045 oder B.WIWI-VWL.0046) handeln.

3. Betriebswirtschaftliche Spezialisierung

Im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ sind mindestens 12 C und höchstens 18 C aus Modulen mit der Kennung „B.WIWI-BWL.“ erfolgreich zu absolvieren.

4. Wirtschaftsfremdsprachen

a. Im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.EN-FW-C1-1 Business English I 6 C

SK.FS.EN-FW-C1-2 Business English II 6 C

b. Abweichend von Buchstabe a können die beiden dort genannten Module durch Module des Bereichs „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ im Umfang von mindestens 12 C ersetzt werden, sofern Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachgewiesen werden:

ba. Test of English as a Foreign Language“, internet-based test (TOEFL iBT):
mindestens 110 Punkte;

bb. „Cambridge English: Advanced“ (CAE) mindestens mit der Note B;

bc. „Cambridge English: Proficiency“ (CPE) mindestens mit der Note C;

bd. IELTS Academic („International English Language Testing System“):
mindestens Band 7;

be. UNIcert: mindestens Niveaustufe III;

bf. sonstiger Nachweis nach dem „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ (GeR), mindestens Niveau C1.“

Das Ersetzen nur eines der beiden Module nach Buchstabe a ist nicht möglich.

5. Wahlbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C und höchstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es können alle Module mit der Kennung „B.WIWI-BWL“, „B.WIWI-VWL“, „B.WIWI-WIP“, „B.WIWI-WIN“, „B.WIWI-QMW“ und „B.WIWI-WB“ gewählt werden.

b. Es können Sprachkurs-Module nach Maßgabe folgender Bedingungen gewählt werden:

aa. Module zu den Sprachen Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden können nicht berücksichtigt werden.

bb. Es können nicht Module zu mehreren Sprachen berücksichtigt werden.

c. Es können folgende Module gewählt werden, wobei die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen; es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

aa. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte

B.WSG.0001 Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken 11 C

B.WSG.0002	Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche	6 C
B.WSG.0003	Aufbaumodul WSG I	6 C
B.WSG.0004	Aufbaumodul WSG II	6 C
bb. Fachgebiet Informatik		
B.Inf.1101	Informatik I	10 C
B.Inf.1102	Informatik II	10 C
cc. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialpsychologie		
B.Psy.501	Sozialpsychologie	8 C
B.Psy.005S	Wirtschaftspsychologie I & II	8 C
B.Psy.602W	Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik	4 C
dd. Fachgebiet: Politologie und Ethnologie		
B.Pol.10	Model United Nations	8 C
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaften	6 C
B.Pol.102	Einführung in das politische System der BRD und die internationalen Beziehungen	7 C
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	8 C
ee. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete der Soziologie		
B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	8 C
B.Soz.130	Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien	8 C
B.Soz.140	Einführung in die modernen soziologischen Theorien	8 C
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits- Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	8 C
B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung	8 C
B.Soz.600	Exemplarische Studien der politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	8 C
B.Soz.601	Das Forschungsfeld der politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates	8 C
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	8 C
B.MZS.03	Einführung in die Praxis der empirischen Sozialforschung	4 C
B.MZS.02	Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar)	4 C
B.GeFo.08	Genderkompetenz I – Einführung in die Geschlechterforschung,	4 C
B.GeFo.09	Genderkompetenz II	4 C

ff. Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie

B.Agr.0321	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	6 C
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6 C
B.Forst.1213	Nachhaltigkeit Grundlagen	3 C
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	7 C

gg. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts

S.RW.0211K	Staatsrecht I	7 C
S.RW.0212K	Staatsrecht II	7 C
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	4 C
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	6 C
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	6 C
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	6 C
S.RW.1130	Handelsrecht	6 C
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	6 C
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (gewerbliche Schutzrechte)	6 C
S.RW.1215	Europarecht I	6 C
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	6 C

hh. Schlüsselkompetenzen

Module aus folgender Liste von Modulgruppen und Module aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Module mit der Kennung „SK.AS“ sowie „SK.ZIG“ können nur im Umfang von insgesamt bis zu 6 C berücksichtigt werden.

SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung	
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz	
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen	
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen	
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen	
SK.ZIG	Module Innovation und Gründung	
SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis	3 C
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender und Diversitykompetenz in der Kommunikation	3 C
SK.DigKo.01	Daten Lesen Lernen	6 C

d. ¹Im Wahlbereich können anstelle der Module nach Buchstaben a. bis c. andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

aa. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

bb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

6. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.